

Bericht des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W&W Produktion GmbH gemäß § 293a AktG über den Beherrschungs- und den Gewinnabführungsvertrag zwischen den Gesellschaften vom 1. April 2011

Unter Punkt 8 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Wüstenrot & Württembergische AG am 1. Juni 2011 wird den Aktionären vorgeschlagen, dem Beherrschungsvertrag sowie dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Produktion GmbH, die beide am 1. April 2011 abgeschlossen worden sind, zuzustimmen.

I. Allgemeines

Der Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG (nachfolgend "W&W") und die Geschäftsführung der W&W Produktion GmbH (nachfolgend „WWP“ oder „Tochtergesellschaft“) erstatten über den Beherrschungs- und den Gewinnabführungsvertrag zwischen der W&W und der Tochtergesellschaft den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages

Der W&W und die WWP haben am 1. April 2011 einen Beherrschungs- und einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen des Beherrschungsvertrags unterstellt die WWP mit sofortiger Wirkung die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W; durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die WWP zudem zur Abführung ihres Gewinns an die W&W. Die Verträge werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der W&W und der Gesellschafterversammlung der WWP wirksam (s. die Erläuterungen zu § 4 unter V.). Darüber hinaus werden die Verträge jeweils gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn ihr jeweiliges Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages

1. Wüstenrot & Württembergische AG

Die W&W mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20203, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Obergesellschaft des Wüstenrot & Württembergische Konzerns (nachfolgend "W&W-Gruppe" oder "W&W-Konzern"). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Leitung einer Gruppe von Unternehmen vornehmlich aus dem Bereich der Finanzdienstleistung, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern des Bausparens, der Baufinanzierung, der Personenversicherung, der Schadenversicherung, der Rückversicherung, der Investmentprodukte, der Immobilien, des Privatkunden-Bankgeschäfts im In- und Ausland tätig sind;
- b. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen - insgesamt oder in Teilen -, die in dem vorgenannten Bereich tätig sind;
- c. der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen im In- und Ausland;
- d. der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen im Rahmen der Kapitalanlage.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Mitglieder des Vorstandes der W&W sind die Herren Dr. Alexander Erdland (Vorsitzender), Dr. Michael Gutjahr, Klaus Peter Frohmüller und Dr. Jan Martin Wicke. Die W&W wird gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 125859 B eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Finanzprodukten für fremde Rechnung. Die Tochtergesellschaft ist zu allen sonstigen Handlungen und geschäftlichen Maßnahmen berechtigt, die ihr zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere kann sie Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.

Einziges Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die W&W, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,- und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind die Herren Jörg Rösemeier und Thomas Dankwart. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Herr Rösemeier ist dementsprechend befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist in 2010 aus einer Mantelgesellschaft hervorgegangen mit dem Zweck, Dienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Finanzprodukten für fremde Rechnung zugunsten von Gesellschaften der W&W-Gruppe zu erbringen. Die operative Tätigkeit wird seit dem 1. März 2011 ausgeübt. Die Dienstleistungen sollen grundsätzlich gegen Erstattung der Vollkosten erbracht werden, so dass nach der anvisierten Geschäftsentwicklung auch für die Zukunft ausgeglichene Ergebnisse erwartet werden.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungsvertrages ist geeignet und erforderlich, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den W&W-Konzern weitest möglich zu gewährleisten. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der W&W insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der W&W und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber ihrer Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes

Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrages dient der umsatzsteuerlichen Organschaft und ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft.

Alternative Maßnahmen, mit denen die vorstehend genannten Ziele gleichwertig erreicht werden können, bestehen aus Sicht des Vorstands der W&W und der Geschäftsführung der WWP nicht.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages

Die - bis auf § 1 weitest gehend übereinstimmenden - Regelungen der Verträge sollen im Folgenden erläutert werden:

§ 1 des Beherrschungsvertrages - Leitung, Weisungsbefugnis

Gemäß § 1 Satz 1 des Beherrschungsvertrages unterstellt die Tochtergesellschaft mit sofortiger Wirkung die Leitung ihres Unternehmens der W&W. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Aus § 1 Satz 2 des Vertrages ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die W&W berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können - mangels abweichender Regelung im Vertrag - gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der W&W oder des W&W-Konzerns dienen. Die W&W kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

§ 1 des Gewinnabführungsvertrages - Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die W&W abzuführen. Als Gewinn abzuführen ist dabei – in Anlehnung an § 301 AktG – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen etwaigen nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB greift gegebenenfalls dann ein, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) oder aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) in der Bilanz aktiviert werden oder wenn bei Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Zeitwert der Vermögensgegenstände und den Altersversorgungsverpflichtungen angesetzt wird, soweit dieser die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände übersteigt. Gewinne dürfen in diesen Fällen nur insoweit ausgeschüttet werden, als nach der Ausschüttung frei verfügbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags in einer Höhe übrig bleiben, die mindestens dem jeweils insgesamt aktivierten Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passi-

ven latenten Steuern (bei Aktivierung latenter Steuern abzüglich aller passiven latenten Steuern) entspricht. Der Begriff "frei verfügbare Rücklagen" umfasst sowohl Gewinn- als auch frei verfügbare Kapitalrücklagen. Die Ausschüttungssperre dient vor allem dem Gläubigerschutz. Sie soll bewirken, dass keine höheren Gewinnausschüttungen als diejenigen zulässig sind, die auch ohne die Aktivierung der in § 268 Abs. 8 HGB bezeichneten Posten möglich gewesen wären. Die gleiche Beschränkung gilt nach § 301 AktG auch für die Gewinnabführung.

In seinem letzten Halbsatz stellt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags klar, dass die WWP in jedem Fall nicht mehr als den in § 301 AktG in seiner jeweilig geltenden Fassung genannten Betrag an die W&W abführen darf.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags bestimmt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres gilt, in dem der Vertrag nach seinem § 4 Abs. 1 Satz 2 wirksam wird. Wirksam wird der Vertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der WWP (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Erfolgt die Eintragung erwartungsgemäß im Laufe des Jahres 2011, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung also erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2011; erfolgt die Eintragung erst im Laufe eines Folgejahres, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung hingegen erstmals für den ganzen Gewinn des betreffenden Folgejahres.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrages stellt klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, sowie aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftssteuergesetz).

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages wird der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der W&W ausgeglichen werden.

§ 2 Verlustübernahme

§ 2 Abs. 1 beider Verträge enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Damit ist die Verpflichtung der W&W als herrschendes Unternehmen geregelt, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages.

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die W&W zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Hinsichtlich der Fälligkeit und der Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme bestimmt § 2 Abs. 2 beider Verträge (§ 2 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages durch Verweis auf die entsprechende Regelung zur Gewinnabführung in § 1 Abs. 3), dass der Anspruch der Tochtergesellschaft auf Verlustausgleich zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig wird und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen ist. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Tochtergesellschaft ausgeglichen werden.

Bei den Regelungen in § 2 der Verträge handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

§ 3 Sicherung außenstehender Gesellschafter

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 AktG und eine Abfindung entsprechend § 305 AktG sind nicht erforderlich, da an der WWP keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 4 Abs. 1 werden die Verträge unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen werden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Zudem bedürfen die Verträge der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Verträge mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich auch aus § 294 Abs. 2 AktG.

§ 4 Abs. 2 bis 4 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung der Verträge. Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 kann der Vertrag erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres der WWP gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird, bzw. – sofern zu diesem Zeitpunkt kein Geschäftsjahr der WWP endet – mit Wirkung zum Ablauf des dann laufenden Geschäftsjahres. Werden die Verträge im Geschäftsjahr 2011 wirksam, ist eine Kündigung folglich erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2015 zulässig; sofern zu diesem Zeitpunkt kein Geschäftsjahr der WWP endet, ist die Kündigung erstmals mit Wirkung zum Ablauf des dann laufenden Geschäftsjahres der WWP zulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die angestrebte steuerliche Organschaft vorliegen, weil der Vertrag gemäß § 17 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG auf mindestens fünf (Zeit-)Jahre abgeschlossen werden muss. Während dieser Mindestdauer des Vertrags können die Parteien den Vertrag nicht ordentlich kündigen.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sind die Verträge zum Ablauf eines Geschäftsjahres der WWP jeweils ordentlich kündbar (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verträge klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung der W&W sind danach gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2

- a. der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft,
- b. ein Kündigungsverlangen seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

- c. sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.

Bei Vertragsende hat die W&W den Gläubigern der Tochtergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten (§ 4 Abs. 3).

§ 5 Schlussbestimmungen

Die in § 5 Satz 1 der Verträge enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Verträge für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden. In diesem Fall soll nach § 5 Satz 2 der Verträge an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.

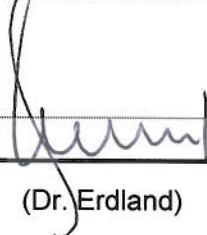
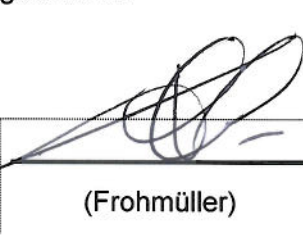
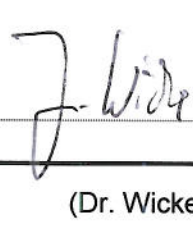
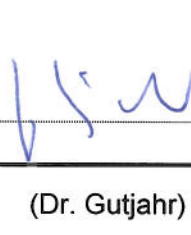
VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages

In den Verträgen wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter entsprechend der §§ 304 ff. AktG vorgesehen, da die W&W die alleinige Gesellschafterin der WWP ist.

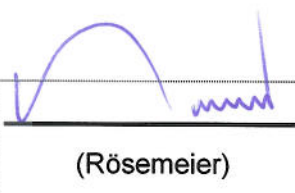
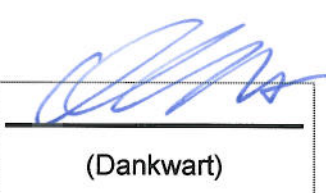
Da die W&W sämtliche Geschäftsanteile an der WWP hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- oder des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichtes nach § 293e AktG.

Stuttgart, im April 2011

Wüstenrot & Württembergische AG

			
(Dr. Erdland)	(Frohmüller)	(Dr. Wicke)	(Dr. Gutjahr)

W&W Produktion GmbH

	
(Rösemeier)	(Dankwart)